

Antrag auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses durch die Stadt Krakow am See, für die Kinder-und Jugendarbeit, für das Haushaltsjahr 2025

1. Antragssteller:

Verein:

Gründungsdatum:

Vereinsjubiläen:

Registernummer:

Name und Anschrift des Vorsitzenden:

IBAN:

2. Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt ist beizulegen.

3. Vereinsmitglieder: Nur für Vereinsmitglieder, dessen Verein in der Stadt Krakow am See verortet ist!

Gesamt:

0 bis 14 Jahre:

14 bis 18 Jahre:

4. Kostenplan, Finanzierungsplan sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Fördergelder sind Ihrem Antrag beizulegen.

(z.B. Wettkampfbetrieb, Kinderfreizeiten, besondere Vorhaben/Veranstaltungen/Projekte, Bewirtschaftungszuschüsse) Anschaffungen werden bis zu einer Obergrenze **von 800 €/netto** Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gewährt.

BITTE BEACHTEN: Grundlage dieser Fördermöglichkeit ist die Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine und der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Krakow am See. Die 2. Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Sie finden diese auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Rubrik „Satzungen“. Die Änderungen dieser Richtlinie sind zwingend zu beachten und bei der Antragsstellung zu berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden!

Abgabefrist ist der 31.05.2024.